

BAYERISCHER LANDTAG  
LANDTAGSAMT

BAYERISCHER LANDTAG · Landtagsamt · Maximilianeum · 81627 München

Herrn Präsidenten  
Klaus Wenzel  
Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband e.V.  
Bavariaring 37  
80336 München

*Fi L*  
*LV z.K.*  
*[Signature]*

Maximilianeum  
81627 München  
Telefon +49 (89) 41262363  
oder (089) 41 26-0

16.05.2013  
BI.0487.16

*Abgelegt Ein*  
*HP*

**Geszentwurf Eigenverantwortliche Schule zurückziehen  
Eingabe vom 20.03.2013**

Anlage: 1 Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat Ihre Eingabe bei der Beratung des Geszentwurfes der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (Drs. 16/16310) in der Sitzung vom 25.04.2013 mitbehandelt und beschlossen,

**die Eingabe aufgrund der Erklärung der Staatsregierung als erledigt zu betrachten (§ 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag).**

Der Ausschuss hat zu Ihrer Eingabe zudem eine Stellungnahme des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus eingeholt. Die Überprüfung kam zu dem Ergebnis, dass Ihrem Wunsch, den Geszentwurf zum Thema „eigenverantwortliche Schule“ zurückzuziehen und einen neuen Entwurf zu erarbeiten, nicht entsprochen werden kann.

Der Ausschuss hält nach eingehender Beratung die Stellungnahme für zutreffend und sieht deshalb keine Möglichkeit, Ihrer Eingabe zum Erfolg zu verhelfen.

Die Stellungnahme, die die Grundlage für das Beratungsergebnis darstellte, fügen wir zu Ihrer Kenntnisnahme bei.

Mit freundlichen Grüßen

Julius Heigl  
Oberregierungsrat

Kommunikation allgemein  
Telefax 089 4126-1392  
E-Mail landtag@bayern.landtag.de  
Internet http://www.bayern.landtag.de

Öffentliche Verkehrsmittel  
U-Bahn U4/U5 Max-Weber-Platz  
Straßenbahn 19 Maximilianeum

Paketanschrift  
Max-Planck-Straße 1  
81675 München

Umweltfreundlich, 100 % Altpapier



Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An die  
Präsidentin des Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm, MdL  
Maximilianeum  
81627 München



Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom  
Bl.0487.16  
28.03.2013

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.8 - 5 S 4200.7 - 6a.40462

München, 18. April 2013  
Telefon: 089 2186 2472  
Name: Frau Dr.Struc

**Eingabe des Herrn Präsidenten Klaus Wenzel, Bayerischer Lehrer-  
und Lehrerinnenverband e.V., 80336 München  
„Gesetzentwurf Eigenverantwortliche Schule zurückziehen!“**

Anlagen: 2 Abdrucke dieses Schreiben

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit der Eingabe beehrt der Petent als Präsident des Bayerischen Lehrer-  
und Lehrerinnenverbands e.V. (BLLV), die Staatsregierung solle ihren Ge-  
setzentwurf zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs-  
und Unterrichtswesen (BayEUG) zum Thema „Eigenverantwortliche Schu-  
le“ zurückziehen und im Konsens mit allen an Schule Beteiligten einen  
neuen Entwurf erarbeiten. Zwar begrüße der BLLV das Ziel einer eigenver-  
antwortlichen Schule, sehe den vorgelegten Gesetzentwurf jedoch nicht als  
Mittel, das diesem Ziel wirklich diene.

1. Begründet wird dies wie folgt:

- a) Der Gesetzentwurf bringe keine Erweiterung der Eigenverantwortung.  
Er enthalte keine nennenswerten Inhalte einer eigenverantwortlichen  
Schule, sondern erlasse neue Vorschriften. Mehr Eigenverantwortung

bedeute hingegen, dass Zuständigkeiten verlagert und ausreichend Ressourcen bereitgestellt werden, damit diese erweiterte Verantwortung sinnvoll genutzt werden könne.

- b) Die erweiterte Schulleitung werde einseitig auf Personalführung reduziert. Das Ziel der Steigerung von Unterrichtsqualität sowie des Lern- und Bildungserfolgs der Schülerinnen und Schüler und seine Umsetzung werde nicht klar erkennbar, der positive Zusammenhang mit Änderungen in der Führungsstruktur lediglich auf Grund der Selbstwahrnehmung der Versuchsschulen behauptet. Dabei bedeute „erweiterte Schulleitung“ neben Personalentwicklung auch Unterrichts- und Organisationsentwicklung, Schulmanagement und Ressourcenverwaltung, Organisation der Fortbildung und Kooperation mit schulischen und außerschulischen Institutionen. Führung werde in der gemeinsamen Arbeit an Aufgaben, im konkreten Handeln praktiziert, nicht durch Unterrichtsbesuche und Beurteilung.
- c) Der Ausschluss der Grund-, Mittel- und Förderschulen vergrößere die bestehenden Ungerechtigkeiten zwischen den Schularten. Die genannten Schularten seien bereits jetzt trotz erheblich gesteigener Anforderungen an die Schulleitungen deutlich schlechter mit Leitungszeit ausgestattet als die anderen Schularten. Diese Ungerechtigkeit werde durch den Gesetzentwurf noch erheblich vergrößert, da sie an den zusätzlichen Stellen und Stellenhebungen keinen Anteil erhielten. Ein deutlicher Ausbau der Leitungszeit an Grund-, Mittel- und Förderschulen sei jedoch auf Grund der gestiegenen Aufgaben erforderlich.

2. Zu diesem Vorbringen nehme ich wie folgt Stellung:

- a) Den Schulen stehen bereits nach geltender Rechtslage zahlreiche Entscheidungsspielräume zur Verfügung. Exemplarisch genannt seien hier folgende:
- Teilnahme an Schulversuchen gemäß Art. 81 f. BayEUG zur Erprobung neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung einschließlich neuer Schularten und wesentlicher inhaltlicher Änderungen;

- Beantragung des Status einer MODUS-Schule gemäß Art. 81 bis 83 BayEUG zur Erprobung neuer Organisationsformen für Unterricht und Erziehung einschließlich neuer Schularten und wesentlicher inhaltlicher Änderungen. Durch den Status ist die Schule berechtigt, Weiterentwicklungsmaßnahmen, insbesondere in den Arbeitsfeldern Unterrichtsentwicklung, Personalentwicklung und Personalführung sowie inner- und außerschulische Partnerschaften zu erproben und dabei von den Schulordnungen abzuweichen, soweit sichergestellt ist, dass die Lehrplanziele erreicht und die Maßgaben von Art. 82 Abs. 1 BayEUG eingehalten sind.
- Durchführung der freigegebenen MODUS21-Maßnahmen gemäß den Schulordnungen (z. B. § 3 i.V.m. Anlage 1 VSO) in den Bereichen Schulorganisation, Individualförderung, Leistungserhebungen, Personalmanagement und Personalführung, inner- und außerschulische Partnerschaften, Sachmittelverantwortung nach Entscheidung durch die Lehrerkonferenz, bei einzelnen Maßnahmen mit Einvernehmen des Elternbeirats, des Sachaufwandsträgers oder des Aufgabenträgers der Schülerbeförderung;
- Übertragung der Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel auf die Schulleiterin bzw. den Schulleiter oder eine andere Lehrkraft durch den Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG;
- Verpflichtung zur internen Evaluation gemäß Art. 113c BayEUG;
- Einsatz von neuen Formen von Leistungsnachweisen, z. B. gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 GSO („schriftliche Leistungsnachweise sind *insbesondere...*“);
- Möglichkeit des Ersetzens des Zwischenzeugnisses durch mindestens zwei schriftliche Informationen über das Notenbild in den Jahrgangsstufen 5 bis 8 gemäß § 71 Abs. 2 GSO nach Entscheidung durch die Lehrerkonferenz im Einvernehmen mit dem Elternbeirat vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres;

- Festlegung von prüfungsfreien Lernphasen (im Umkehrschluss: Festlegung von Prüfungszeiträumen) z. B. gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 VSO („Die Lehrerkonferenz trifft vor Unterrichtsbeginn des Schuljahres grundsätzliche Festlegungen zur Erhebung von Leistungsnachweisen einschließlich prüfungsfreier Lernphasen; die Festlegungen sind den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Erziehungsberechtigten bekannt zu geben.“).

Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf der Staatsregierung vor, dass jede Schule ein Schulentwicklungsprogramm erstellt und damit in eigener Verantwortung ihre kurz- und mittelfristigen Entwicklungsziele definiert und konkretisiert. Auch die Zielvereinbarungen mit der Schulaufsicht sind ein hilfreiches Instrument für die Schulen, Verantwortung für die eigene Qualitätssicherung zu übernehmen. Durch die Erarbeitung eines schulspezifischen Elternkonzepts zwischen Schule und Erziehungsberechtigten hat die einzelne Schule die Möglichkeit, die Ausgestaltung der Zusammenarbeit auf die konkrete Situation vor Ort eigenverantwortlich abzustimmen. Indem dem Schulforum zwei weitere Angelegenheiten – Festlegung von Entwicklungszielen im Schulentwicklungsprogramm und Entwicklung des schulspezifischen Konzepts zur Erziehungspartnerschaft – zur Erteilung des Einvernehmens zugewiesen werden, wird die Mitwirkungsmöglichkeit dieses Gremiums gestärkt. Nicht zuletzt trägt aber auch die Möglichkeit, neue Führungsstrukturen einzuführen, dazu bei, dass die Schulen ihre Organisation eigenverantwortlich übernehmen.

- b) Indem die bestehenden Führungsspannen durch die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung erheblich verkürzt werden, wird die Grundlage dafür geschaffen, an den Schulen Führung, Kommunikation und Kooperation zielgerichtet zu verbessern und der Schulleiterin bzw. dem Schulleiter mehr Freiräume für pädagogische und konzeptionelle Aufgaben zu verschaffen. Ermöglicht wird ein kooperativ-situativer Führungsstil, der die Persönlichkeit der einzelnen Lehrkraft berücksichtigt, sie bei Entscheidungen einbezieht und dadurch Gestaltungsmöglichkeiten eröffnet. Dies wiederum führt mittelfristig zur Verbesserung der Qualität des Un-

terrichts und hat damit Auswirkungen auf den Lern- und Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler. Durch eine enger begleitete Führung können Lehrkräfte bestärkt, aber auch etwaige Mängel zeitiger erkannt und abgestellt werden. Die vom Petenten genannten Bereiche Unterrichts- und Organisationsentwicklung, Schulmanagement und Ressourcenverwaltung, Organisation der Fortbildung und Kooperation mit schulischen und außerschulischen Institutionen sind selbstredend Bestandteil bzw. Ausfluss der Einrichtung neuer Führungsstrukturen.

- c) Vorweg sei angemerkt, dass auch für die Grund-, Mittel- und Förderschulen wesentliche Regelungen des Gesetzentwurfs (Mitwirkungsmöglichkeiten der Schulgemeinschaft, Instrumente der Qualitätssicherung) gelten.

Hinsichtlich der Leitungsstrukturen ist allerdings Folgendes herauszustellen: Grund- und Mittelschulen haben im Vergleich zu Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen andere Strukturen. Anders als im Bereich der Gymnasien, Realschulen und beruflichen Schulen gibt es im Bereich der Grund- und Mittelschulen eine hohe Zahl kleiner bis sehr kleiner Schulen. Überdies existiert an den erstgenannten Schularten ein zwei- bzw. dreistufiger, an den letztgenannten Schularten ein vierstufiger schulaufsichtlicher Verwaltungsaufbau mit Regierung und Schulämtern; die Schulämter übernehmen für diese Schulen bestimmte Aufgaben in der Personalentwicklung und Schulberatung. Überdies verlaufen die Entwicklungen in unterschiedlicher Weise. So arbeiten bei den Mittelschulverbänden ansonsten selbständige Schulen mit jeweils eigener Schulleiterin bzw. eigenem Schulleiter unter der Moderation einer Verbundkoordinatorin bzw. eines Verbundkoordinators zusammen. Da diese unterschiedlichen Strukturen und Entwicklungsverläufe unterschiedlicher strategischer Ansätze bedürfen, werden derzeit seitens des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Wege geprüft, die Schulleitungen auf andere Weise weiter zu entlasten. Dies gilt entsprechend auch für den Bereich der Förderschulen.

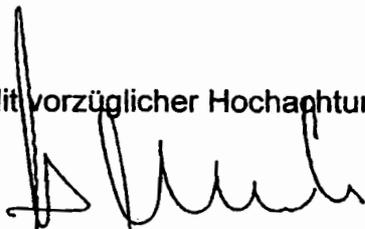
So werden für Grund- und Mittelschulen gegenwärtig die Richtlinien für die Zuweisung der Arbeitszeit von Verwaltungsangestellten überarbei-

tet. Der Freistaat Bayern stellt zum neuen Schuljahr 2013/14 zusätzlich 130 Stellen für Verwaltungsangestellte an Grund- und Mittelschulen zur Verfügung, die die Schulleitungen entlasten sollen. Überdies wurden in jüngster Zeit – neben der für alle Lehrkräfte geltenden Reduzierung der Unterrichtspflichtzeit – weitere Maßnahmen ergriffen, um die Arbeitssituation der Schulleitungen an Grund- und Mittelschulen zu verbessern: So erhält seit dem Schuljahr 2012/13 jede Verbundkoordinatorin bzw. jeder Verbundkoordinator oder Leiterin bzw. Leiter einer eigenständigen Mittelschule eine zusätzliche Anrechnungsstunde. Die Bezüge der Schulleitungen wurde im Rahmen der Dienstrechtsreform finanziell angehoben (A 13 statt A 12 + AZ A 13 + AZ statt A 13, A 14 statt A 13 + AZ, A 14 + AZ statt A 14). Parallel wurden auch die Lehrkräfte mit entsprechenden Funktionen wie Stellvertretungen höher besoldet. Überdies erhalten Schulleitungen von Grund- und Mittelschulen mehr Unterstützung durch Verwaltungskräfte, wenn sie gebundene Ganztagsklassen organisieren müssen. Auch wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2013 die Wiederbesetzungssperre für Funktionsstellen von bisher zwölf Monaten auf nun drei Monate reduziert, so dass neue Rektorinnen bzw. Direktoren und Konrektorinnen bzw. -rektoren früher in das entsprechende Amt mit der entsprechenden Besoldung befördert werden können.

Vor diesem Hintergrund nehmen die Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen derzeit nicht an der Implementation einer erweiterten Schulleitung teil.

Der Eingabe kann damit aus Sicht des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus nicht gefolgt werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Ludwig Spaenle  
Staatsminister